

Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



Universität Zürich

AVR – VL8

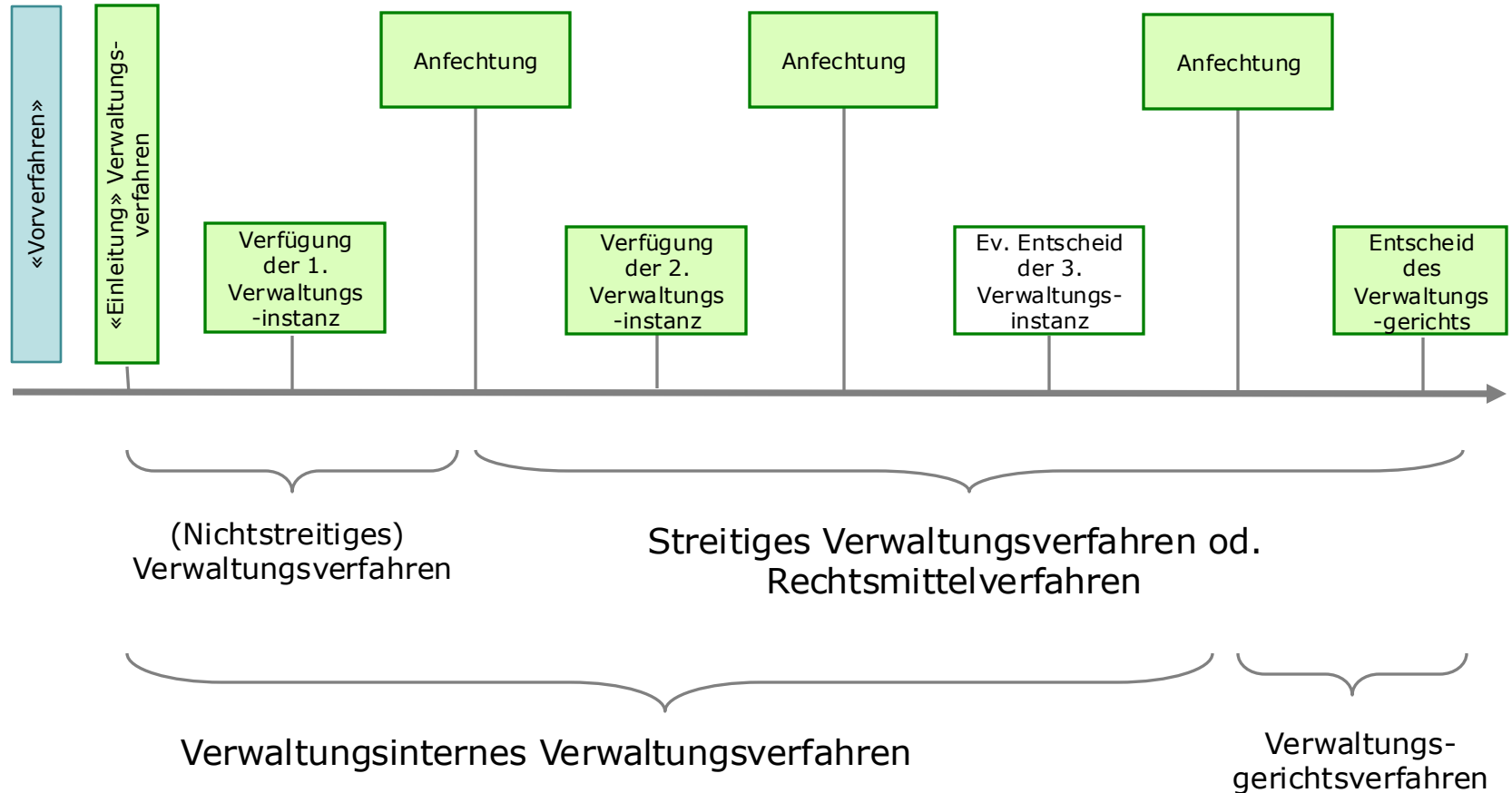
HS 2024

Verfahren auf Erlass einer Verfügung

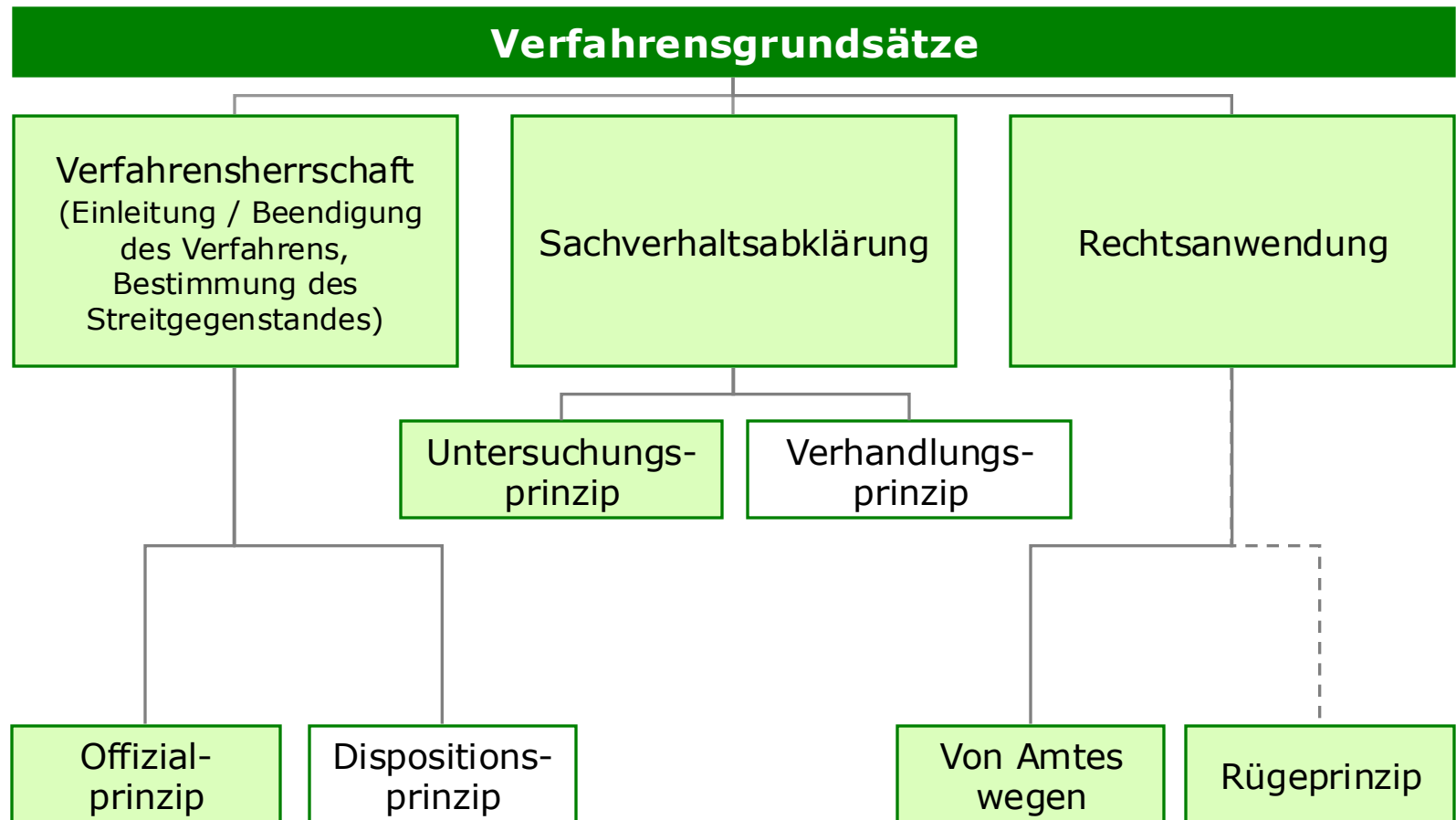
§ 14



Verfahrensablauf (wie Verfahrensrecht) § 14



Verfahrensgrundsätze (wie Verfahrensrecht) § 14



¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

³ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Art. 29a³ Rechtsweggarantie

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

Art. 30 Gerichtliche Verfahren

¹ Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.

² Jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

³ Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

1. Geht es um die Durchführung eines Verfahrens?

Art. 29a BV; Rechtsverweigerung; Art. 13 EMRK

2. Geht es um Fehler im Verfahren?

Art. 29 BV

3. Geht es um Fehler in einem *gerichtlichen* Verfahren?

Art. 30 BV ("... durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht ...")

4. Spezialfälle: Art. 31 und 32 BV; Art. 6 EMRK

Fehlerhafte Verfügung

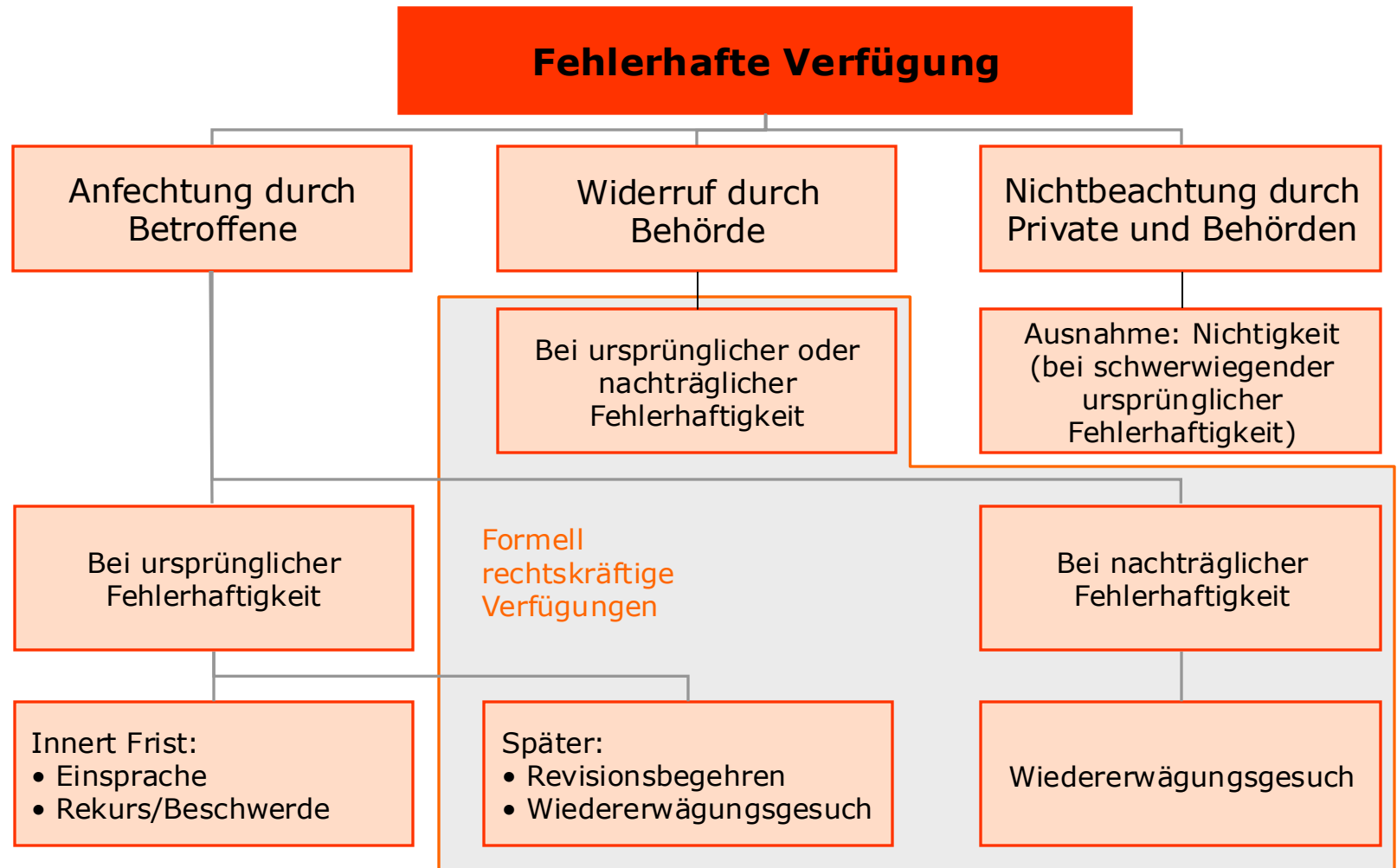
§ 15

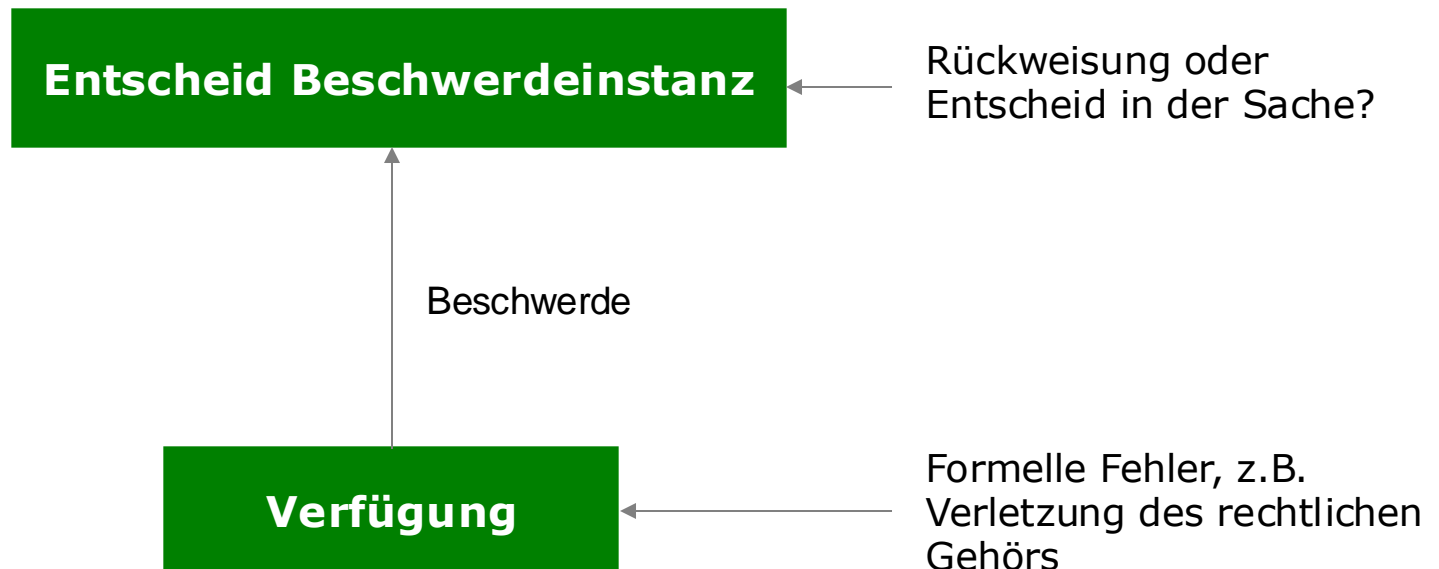


Begriff der fehlerhaften Verfügung

Fehlerhaft ist eine Verfügung, wenn sie inhaltlich rechtswidrig ist («materielle» Fehler) oder in Bezug auf ihr Zustandekommen, d.h. die Zuständigkeit und das Verfahren bei ihrer Entstehung, oder in Bezug auf ihre Form Rechtsnormen verletzt («formelle» Fehler, Verfahrensfehler).

Die Verfügung kann ursprünglich fehlerhaft sein oder nachträglich fehlerhaft werden.





Voraussetzungen

1. Besonders schwerer Mangel
(z.B. funktionelle und sachliche Unzuständigkeit; Gegen Ausnahme: allgemeine Entscheidungsgewalt der Behörde)
2. Mangel offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar
3. Keine Gefährdung der Rechtssicherheit

Konsequenz

Von Anfang an keine Rechtswirkungen; Geltendmachung jederzeit durch jedermann in jedem Verfahren möglich.

Vorgehen

Feststellung Nichtigkeit, ev. Aufhebung Verfügung.

Nichtigkeit

Affäre Mörgeli: Universität Zürich zieht den Fall Ritzmann vor Bundesgericht

Uni entliess Professorin Ritzmann zu unrecht

«Affäre Mörgeli»

Entlassung der Zürcher Uni-Professorin Iris Ritzmann ist nichtig

Affäre Mörgeli: Uni Zürich zieht Ritzmann-Urteil ans Bundesgericht

Quellen: nzz.ch, tagi.ch, blick.ch, watson.ch



Nichtigkeit

«Fall Ritzmann»

(Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. November 2019, VB.2019.00174; BGer., Urteil 8C_7/2020 vom 3. November 2020)

Sachverhalt: Kündigung nach Einleitung eines Strafverfahrens wegen Amtsgeheimnisverletzung

X., eine ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Zürich, leitete gemäss Ermittlungsverfahren der UZH noch nicht veröffentlichte resp. vertrauliche Informationen an den Tages-Anzeiger weiter.

Aufgrund dieses Vorwurfs löste der Rektor der UZH mit Verfügung vom 29. Oktober 2013 das Anstellungsverhältnis mit X. per Ende April 2014 auf. Betreffend die Auflösung des Anstellungsverhältnisses gelangte X. an das VGer ZH und ersuchte in der Hauptsache (u.a.) um Feststellung der Nichtigkeit der Kündigungsverfügung. Das VGer ZH schütze dieses Rechtsbegehren. Die Beweise waren rechtswidrig beschafft.



Nichtigkeit

BGer., Urteil 8C_7/2020 vom 3. November 2020, E. 6.2.3.4

«Führt eine vorzunehmende Interessenabwägung zur Unverwertbarkeit der Beweise, so liegt kein Grund für eine Kündigung vor. Soweit ist der Vorinstanz zu folgen. Die Beschwerdeführerin bringt aber zu Recht vor, dass ihr damals die Unrechtmässigkeit der Informationsbeschaffung noch nicht in ihrer ganzen Tragweite bewusst gewesen war. Sie erachtete aufgrund der erhobenen Beweise die Kündigung als gerechtfertigt und kündigte demnach mit Blick auf die tatsächliche Situation nicht bewusst grundlos. [...] Die im Nachhinein durch eine vorgenommene Interessenabwägung festgestellte beweisrechtliche Unverwertbarkeit der Randdatenerhebung und der im Gefolge dazu erlangten Informationen führt daher - entgegen der Vorinstanz - nicht zur Annahme, dass im Zeitpunkt der Kündigung überhaupt kein Kündigungsgrund ersichtlich gewesen sei. Der vorinstanzliche Schluss auf eine gänzlich unmotivierte und daher willkürliche Kündigung, weil grundlos erfolgt, lässt sich daher nicht halten.»